

Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese AGB regeln das zwischen dem Kunden und der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich des von MDCC angebotenen Zugangs zum Internet und der von MDCC in diesem Zusammenhang angebotenen Telekommunikationsdienstleistung, sowie der angebotenen Dienstleistungen zur Verteilung von Hörfunk- und Fernsehsignalen. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.
- MDCC erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB.
 Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, der Leistungsbeschreibung, den jeweils gültigen Preislisten, den Hinweisen zum Datenschutz sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Soweit Telekommuni-kationsdienstleistungen erbracht werden, gilt aber vorrangig vor diesen AGB die jeweils gültige Fassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- 1.3 Über Änderungen der AGB wird MDCC den Kunden in geeigneter Weise informieren. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 1.4 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

2. Gegenstand der Bedingungen

- 2.1 MDCC betreibt und unterhält mit Genehmigung und im Auftrag des Hauseigentümers in dem im Auftrag für den MDCC-NET-Anschluss genannten Gebäude ein regional begrenztes rückkanalfähiges Breitbandkabelnetz zur Verteilung von Hörfunk- und Fernsehsignalen sowie anderer Telekommunikationsdienstleistungen.
- 2.2 Der Umfang des bereitgestellten Signals erfolgt entsprechend den landesmedienrechtlichen Vorschriften. Eine generelle vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Inhalte sowie Ton- und Übertragungstechniken gegenüber dem Kunden besteht für MDCC nicht
- 2.3. Sämtliche vereinbarten Leistungen der MDCC können sowohl durch MDCC selbst als auch durch von MDCC beauftragte Dritte gegenüber dem Kunden der MDCC erbracht werden. Durch die Beauftragung entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen den durch MDCC beauftragten Dritten und den Kunden der MDCC.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und der anschließenden Annahme durch MDCC zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen keinen Gebrauch gemacht hat. Die Annahme durch MDCC erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MDCC.
- 3.2 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC vor,
 - a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
 - b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MDCC oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist.
 - c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
 - d) dass der Kunde der MDCC einen Antrag auf Abschluss eines Nut-

- zungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümererklärung) vorlegt, der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MDCC betroffen wird.
- 3.3 Voraussetzung zur Schaltung des Internetanschlusses ist ein direkter Anschluss an das MDCC-Breitbandkabelnetz oder an das Netz eines mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreibers sowie ggf. ein Breitbandkabelvertrag mit einem mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreibers.
- 3.4 Als Kunden werden ausschließlich volljährige und natürliche Personen akzeptiert.

4. Leistungen der MDCC

- Die MDCC richtet dem Kunden in seiner Wohnung einen Anschluss an ihr Breitbandkabelnetz ein und überlässt ihm diesen für die Dauer dieses Vertrages zum Zwecke der Nutzung. Die Einrichtung erfolgt entsprechend den technischen Möglichkeiten und den Wünschen des Kunden durch Installation und Aktivierung eines Übergabepunktes, der Innenhausverkabelung und einer Anschlussdose, soweit nicht einzelne der genannten Komponenten bereits vorhanden sind. Die Installation und Verkabelung erfolgt auf Putz. Wünscht der Kunde dies, kann auch eine Unterputzverlegung, eine Verlegung unter Verkleidungen erfolgen oder zusätzliche Anschlussdosen installiert werden. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich; solche Sonderleistungen sind zusätzlich zu vergüten. MDCC bestimmt im Einvernehmen mit dem Kunden die technisch geeignete Stelle in der Wohnung des Kunden, an der der Übergabepunkt installiert wird. Sämtliche von MDCC bei der Einrichtung des Kabelanschlusses eingebauten Gegenstände verbleiben im Eigentum der MDCC.
- MDCC stellt am oben genannten Übergabepunkt das Signal für die im jeweils gültigen Produkt-Preis-Blatt aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogramme ("Programme") zum Empfang bereit (Signalbereitstellung). Die Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Bindung der MDCC an Gesetze und Entscheidungen Dritter, wie z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter und unter dem Vorbehalt des Rechts der MDCC zur Abänderung ihres Programmangebots. Deshalb ist es möglich, dass der Kunde für die Dauer dieses Vertrages nicht jederzeit dieselben und alle Programme gleichartig übermittelt bekommt. Sollte aus einem Grund, den ausschließlich die MDCC zu vertreten hat, eine Verringerung der Programmanzahl erfolgen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens außerordentlich in Textform zu kündigen.
- 4.3 Inhalt und Umfang der von MDCC zu erbringenden Internetdienstleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung MDCC-Internetzugang und den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 4.4 MDCC stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Zugang zum Internet zur Verfügung. Die Bereitstellung des Internetanschlusses erfolgt etwa binnen 3 Wochen nach Zugang des Auftrags des Kunden, sofern die unter Ziffer 3.1 bis 3.4 genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Internetzugang erfolgt über die breitbandige, von MDCC betriebene, Hausverteilanlage und ein von MDCC gegen Zahlung einer Kaution (vgl. Preisliste/Leistungsbeschreibung MDCC-Internetzugang) zur Verfügung gestelltes Kabelmodem inklusive Ethernet- oder USB-Schnittstelle. Die Installation des Kabelmodems übernimmt MDCC oder ein von MDCC beauftragtes Unternehmen. Die Installation einer Netzwerkkarte (bzw. des USB-Treibers) für den Internetzugang erfolgt durch den Kunden.
- 4.5 Im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten stellt MDCC dem Kunden folgende Leistungen zur Verfügung:
 - Zugang zum Internet ohne zeitliche Zugangsbeschränkung, jedoch mit einer monatlichen Beschränkung des Datenvolumens gemäß der Leistungsbeschreibung;

Stand: 01.08.2020 Seite 1 von 6



- b) Zugang zum Internet ohne zeitliche Zugangsbeschränkung und ohne monatliche Beschränkung bzw. Tarifierung des Datenvolumens (Flatrate) gemäß Leistungsbeschreibung. Bei der Bereitstellung einer Flatrate erfolgt dennoch eine Erfassung von Daten (z. B. Datenvolumen) für eine entsprechende Netzplanung und für statistische Auswertungen sowie regulatorisch bedingte Meldungen. Die erfassten Daten werden nicht zur Rechnungsstellung herangezogen:
- c) dynamische Zuweisung einer IP-Hostadresse aus dem MDCC-IP-Adressraum für die Dauer der Inanspruchnahme von Internet-Dienstleistungen (automatische Vergabe der jeweiligen IP-Hostadresse bei jedem Verbindungsaufbau);
- 4.6 Die Zuteilung zusätzlicher sowie die permanente Zuteilung von IP-Hostadressen (vgl. Ziff. 4.5c) wird dem Kunden gemäß der Preisliste Sonstige Entgelte MDCC-NET in Rechnung gestellt. MDCC behält sich das Recht vor, die zugeteilte IP-Adresse aus technisch notwendigen Gründen zu wechseln.
- 4.7 Der Umfang der Internetdienstleistungen kann durch folgende Punkte beeinflusst werden:
 - a) Die vom Kunden verwendete Infrastruktur (z. B. Endgeräte, Software) kann den Umfang der Internet-Dienstleistungen begrenzen. Da eine solche Begrenzung nicht durch den von MDCC erbrachten Leistungsumfang verursacht und von MDCC nicht beeinflussbar ist, resultieren hieraus keine Ansprüche des Kunden gegenüber MDCC.
 - b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass MDCC keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten und Kontinuitäten zu anderen Nutzern bzw. Dienstleistern im Internet hat. Verzögerungen, die sich aus der jeweiligen Netzkonfiguration ergeben, gehen nicht zu Lasten von MDCC.
- 4.8 MDCC behält sich das Recht vor, über den bereitgestellten Zugang weitere Dienste anzubieten, Leistungen zu erweitern, zu ändern sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen in den Systemeinstellungen beim Kunden erforderlich machen können, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 4.9 Soweit MDCC bestimmte Nebendienstleistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.
- 4.10 MDCC ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
 - Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen.
 - MDCC wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, zusätzlich die Mitteilungsseiten auf dem www-Kundenportal der MDCC (www. mdcc.de) regelmäßig auf diese Informationen hin durchzusehen.
- 4.11 MDCC übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener, von ihr nicht zu vertretener Ereignisse gehindert wird, z. B. höhere Gewalt, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände. Dennoch wird MDCC versuchen, den Eintritt solcher Ereignisse mit der nach den Umständen zumutbarer Sorgfalt abzuwenden

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. MDCC wird dem Kunden hier-

- zu ihre Anforderungen mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
- a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von MDCC die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;
- b) zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MDCC, für den ungehinderten Zutritt von Servicetechnikern der MDCC oder von durch MDCC beauftragten Unternehmen zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen während der üblichen Geschäftszeiten zu sorgen,
- c) die Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und eigene Eingriffe jeglicher Art in die von MDCC installierten Anschlusskomponenten und Verlegungen zu unterlassen.
- d) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von MDCC einzuführen.
- 5.2 Der Kunde wird nur die durch MDCC vorgegebenen Standard-Schnittstellen nutzen. Andere Schnittstellen können nur nach vorheriger Zustimmung von MDCC genutzt werden.
- 5.3 Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. MDCC behält sich das Recht vor, bestimmte Anwendungen dieser Protokollfamilie nicht zu unterstützen, wenn durch diese die Sicherheit der MDCC nicht gewahrt werden.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des MDCC-Netzes führen können.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC gegenüber unverzüglich alle erkennbaren Mängel oder Schäden, die die Funktion des MDCC-Netzes beeinträchtigen können, anzuzeigen und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen können. Ebenfalls sind Übertragungs- und Systemfehler, die für den Kunden erkennbar sind, gegenüber MDCC unverzüglich anzuzeigen.
- Der Kunde ist verpflichtet, anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere das persönliche Kennwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren und unverzüglich zu ändern oder die Änderung zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.
- 5.7 Alle Zahlungen des Kunden sind durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zugunsten der MDCC zu leisten, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde.
- 5.8 Der Kunde hat MDCC unverzüglich jede Änderung der persönlichen Daten, wie Name, Anschrift, Firma, Rechtsform, Kontoverbindung u.ä., mitzuteilen.

. Einsatz eines kundeneigenen Telekommunikationsendgerätes

Dem Kunden ist es gestattet, ein eigenes Telekommunikationsendgerät unter den Voraussetzungen anzuschließen, die im Technischen Beiblatt der MDCC zum Telefon-/Internetvertrag geregelt sind. Es gelten die Leistungsbeschreibungen und die Preislisten der MDCC.

Das Netz der MDCC endet am passiven Netzabschlusspunkt (Anschlussdose). Die MDCC haftet nicht für die Sicherheit und Funktionalität eines vom Kunden eingebrachten Telekommunikationsendgerätes. Der Kunde haftet der MDCC für durch den Einsatz seines Telekommunikationsendgerätes schuldhaft verursachte Schäden.

7. Nutzung durch Dritte und Übertragung

Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der MDCC ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritten Gelegenheit zu geben, ebenfalls den Übergabepunkt und die durch MDCC zu erbringenden Telekommunikations-Dienstleistungen zu nutzen bzw. an Dritte weiterzugeben, insbesondere weiterzuverkaufen. Der Kunde kann die Rechte und

Stand: 01.08.2020 Seite 2 von 6



- Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der MDCC rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.
- 7.2 MDCC hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monates nach Mitteilung der MDCC über die Übertragung erfolgen.

8. Verantwortlichkeit für Inhalte

- 8.1 Soweit MDCC dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch MDCC, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z. B. Viren) enthalten.
- 8.2 Soweit MDCC dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde ist verpflichtet, MDCC von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, soweit er diese zu vertreten hat.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, gemäß der Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf die von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise müssen für andere Kunden offensichtlich sein und vor dem Zugriff auf solche Art rechtlich geschützter Informationen bekannt gegeben werden.
- 8.5 Soweit MDCC dem Kunden unentgeltlich das Internet-Portal www. mdcc.de zur Verfügung stellt, haftet MDCC nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über dieses Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen MDCC über das Portal den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem anderen Anbieter und dem Kunden. MDCC übernimmt keinerlei Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.

9. Missbrauch

- 9.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Internet und in diesem Zusammenhang angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
 - a) keine Eingriffe in das MDCC-Netz oder in andere Netze vorzunehmen:
 - keine Maßnahmen zur Manipulation fremder Rechner durchzuführen:
 - c) keine Kettenbriefe (Spam) zu erstellen und/oder weiterzuleiten;
 - d) für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen;
 - e) keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdete Schriften im Sinne von §§ 1, 6, 21 GjS darstellen, die im Sinne von §§ 86, 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- oder sittenwidrige Inhalte enthalten:
 - f) den Internetzugang nur für den rein privaten Gebrauch zu nutzen;
 - g) den Internetzugang nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server erreichbar zu machen oder einen Router (Hardware- oder Software-Router) oder vergleichbare Netzwerkelemente, die die Verbindung von Rechnernetzen mit dem Internet ermöglichen, gewerblich zu betreiben;

- h) für die Sicherheit seiner Daten auf seinem Rechner und im Netz selbst zu sorgen.
- Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne der Ziff. 9.1 e) erlangen.
- Der Kunde haftet MDCC für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus Ziff. 9.1 und 9.2 ergebenden Pflichten entstehen und stellt MDCC von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 9.4 MDCC ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, entsprechend der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere des TMG, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

10. Entgelte und Zahlungsweise

- 10.1 Die Zahlungspflicht des Kunden entsteht mit Bereitstellung der beauftragten Dienste.
- 10.2 Die vom Kunden an MDCC zu zahlenden Preise bestimmen sich aus dem im Vertrag benannten Tarif und nach der jeweils gültigen Preisliste MDCC-NET sowie der Preisliste Sonstige Entgelte MDCC-NET.
- 10.3 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Abrechnungszeitraums zu zahlen, wird jeder Tag, für den eine Zahlungspflicht besteht, im Verhältnis zur Anzahl der Kalendertage des betreffenden Monats anteilig berechnet.
- 10.4 Sämtliche weitere Entgelte sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des dort genannten Ereignisses zu zahlen.
- 10.5 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlhar
- 10.7 MDCC ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung für einen Zeitraum von 6 Monaten auf der Internetseite www.mdcc.de zum Abruf zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall erfolgt auf Wunsch des Kunden gegen ein Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Internetzugang die Zusendung einer Papierrechnung.
- 10.8 Das für den Internetzugang benötigte Kabelmodem wird von MDCC gegen Zahlung einer Kaution gemäß der Preisliste Sonstige Entgelte MDCC-NET zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, das Kabelmodem auf eigene Kosten innerhalb von zwei Wochen an MDCC zurückzugeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kunden, die weiterhin in einem Vertragsverhältnis über die Erbringung von Telefon-Dienst-leistungen mit MDCC stehen und zur Nutzung der dort vereinbarten Dienstleistungen das Kabelmodem notwendig ist.
 - Wird das Kabelmodem nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Kunden nicht zurückgegeben bzw. wurde das Kabelmodem vom Kunden beschädigt, ist der Kunde verpflichtet, an MDCC Schadensersatz in Höhe von 70,00 Euro zu leisten. Zudem ist MDCC berechtigt, die Kaution einzubehalten. Dem Kunden steht jedoch die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass MDCC ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 10.9 MDCC kann die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren:
 - a) rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
 - b) Erhöhung der Zugangsbandbreiten;
 - c) Erhöhung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (Basis: 2015=100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf

Stand: 01.08.2020 Seite 3 von 6



Punkte:

- d) Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, Umsatzsteuersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Breitbandkabelnetz, von Dritten erhobene Signallieferentgelte sowie ähnliche Kosten.
- e) Erweiterung des Leistungsumfanges;
- f) Anzahl der übermittelten Programme.
 - Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmitteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 10.10 Alle Zahlungen des Kunden sind durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zugunsten der MDCC zu leisten, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MDCC alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.
- 10.11 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MDCC schriftlich anzuzeigen; werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von MDCC aus Verzug.
- 10.12 Die zur Vergütungsermittlung und Abrechnung benötigten Verbindungsdaten werden von MDCC, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach dem Rechnungsversand wünscht, drei Monate nach Rechnungsstellung gelöscht. Soweit die Verbindungsdaten nach Ablauf dieser Frist oder auf Wunsch des Kunden unmittelbar nach dem Rechnungsversand gelöscht worden sind oder aus technischen Gründen nicht gespeichert werden können, trifft MDCC weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.
- 10.13 Der Kunde kann gegen Ansprüche der MDCC nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten ist der Kunde berechtigt, die Zahlung der unrichtigen Entgelte aufzuschieben bzw. zu verweigern; die nicht zu beanstandenden Entgelte sind umgehend zu entrichten.

11. Verzug und Sperre

- 11.1 MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in mehr als geringfügiger Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.
- 11.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
 - a) MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
 - b) der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- 11.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MDCC berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens der MDCC bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Verzugsschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 11.4 Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den

- betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.
- 11.5 Die Sperre nach Ziff. 11.1 unterbleibt, wenn gegen die Rechnung begründete Einwendungen erhoben wurden und der Durchschnittsbetrag nach § 45j TKG bezahlt oder eine Stundungsvereinbarung getroffen worden ist.
- 11.6 Bei Missbrauch des Internetzugangs durch den Kunden gemäß Ziffer 9.1 a) bis c) ist MDCC ebenfalls zur Sperre berechtigt.
- 11.7 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Grundpreise gemäß der Preisliste MDCC-Internetanschluss bleibt trotz der Sperre unberührt.
- 11.8 Gerät MDCC mit einer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MDCC eine ihr von dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist (mindestens zwei Wochen) nicht einhält.
- 11.9 Bei einem von der zur Leistung verpflichteten Partei nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis verschieben sich vereinbarte Fristen bzw. verlängern sich vereinbarte Termine bis zum Wegfall des Leistungshindernisses.

12. Allgemeiner Kundenservice/Entstörung

- 12.1 Für Auskünfte/Beratung und zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden die auf dem Auftragsformular genannte Servicenummer zur Verfügung.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, MDCC erkennbare M\u00e4ngel oder Sch\u00e4den unverz\u00fcglich anzuzeigen (St\u00f6rungsmeldung). Nach Eingang einer St\u00f6rungsmeldung wird \u00fcberpr\u00fcft, ob es sich um eine St\u00f6rung im Netz der MDCC handelt oder ob die St\u00f6rung in Fremdnetzen verursacht wird. Sind die St\u00f6rungen nicht im Netz der MDCC begr\u00fcndet, sondern in Fremdnetzen, so wird der Kunde hier\u00fcber unterrichtet. In diesem Fall gelten die jeweiligen Entst\u00f6rfristen des Fremdnetzbetreibers
- 12.3 MDCC wird Störungen des Netzbetreibers im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
- 12.4 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Servicenummer entgegen und bearbeitet Störungen außer an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- 12.5 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff. 12.4 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MDCC gemäß der Preisliste MDCC-Internetzugang nur gegen Aufschlag durchgeführt.
- 12.6 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

13. Haftung der MDCC

- 13.1 Für Personenschäden haftet die MDCC unbeschränkt.
- I3.2 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen.
- 3.3 Die Haftung der MDCC für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem

Stand: 01.08.2020 Seite 4 von 6



- Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 13.4 Im Übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

14. Sonstige Pflichten/Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- 14.1 MDCC die nach diesem Vertrag notwendigen Installationen zu ermöglichen und nach vorheriger Absprache auf eigene Kosten einen gemäß Ziff. 4.1 geeigneten Installationsort rechtzeitig bereitzustellen und diesen während der Dauer des Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten;
- 14.2 sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Schadensabwehr und –minderung zu treffen, insbesondere:
 - a) nur in der EU zugelassene technische Einrichtungen an dem Übergabepunkt zu betreiben. Dies gilt insbesondere für Hausverteileranlagen; diese bedürfen, falls sie nicht von MDCC oder in deren Auftrag durch einen Dritten installiert wurden eines nachgewiesenen Pegelprotokolls;
 - b) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an dem Breitbandkabelnetz einschließlich des Übergabepunktes, der Innenhausverkabelung und aller angeschlossenen Anschlussdosen nur von MDCC oder den von ihr beauftragten Personen ausführen zu lassen.

15. Laufzeit und Kündigung

- 15.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag der Freischaltung des ersten Zugangs zum Internet.
- 15.2 Die Mindestlaufzeit des Vertrages sowie die Kündigungsfrist bestimmen sich aus den Regelungen der jeweiligen Preisliste MDCC-NET. Ist hier zu dem gewählten Produkt keine Regelung getroffen, so beträgt die Laufzeit des Vertrages mindestens drei Monate. Jede Vertragspartei ist dann berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen.
- 15.3 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere der Gründe, die unter Ziff. 9.1 genannt sind sowie bei Verletzung der Verpflichtung des Kunden im Sinne von Ziff. 7. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- 15.4 MDCC ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Nimmt MDCC den fristgerecht vorgelegten Antrag des Eigentümers oder des dinglich Berechtigten nicht innerhalb eines Monats durch Zusenden des unterschriebenen Nutzungsvertrages an, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.
- 15.5 Wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, wird der Vertrag ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt, soweit die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden angeboten wird. Für den durch den Umzug entstandenen Aufwand wird ein Entgelt gemäß der Preisliste Sonstige Entgelte MDCC-Internetanschluss berechnet. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz durch MDCC nicht angeboten, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen. Der Kunde

- hat den Wechsel des Wohnsitzes durch Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen.
- 15.6 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 15.1. bis 15.5 endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, in dem der zwischen dem Eigentümer der Wohnung des Kunden und MDCC abgeschlossene Gestattungsvertrag endet.

16. Anbieterwechsel

- 16.1 Wechselt der Kunde zu einem anderen Telekommunikationsanbieter, wird MDCC sicherstellen, dass die Leistung der MDCC nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. MDCC wird alle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass bei einem Anbieterwechsel der Dienst des Kunden nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird.
- 16.2 MDCC hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zum Ende der Leistungspflicht nach Ziffer 16.1 gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Zahlung der Verbrauchsentgelte und der Grundentgelte; die Höhe der Grundentgelte richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Grundentgelte um 50 Prozent reduzieren, es sei denn, der Kunde hat das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten. MDCC wird gegenüber dem Kunden eine taggenaue Abrechnung vornehmen. Die Versorgung durch MDCC gemäß Ziffer 16.1 erstreckt sich auf längstens sieben Tage.

17. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

17.1 Gegen Forderungen von MDCC steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

18. Datenschutz

- 18.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- 18.2 MDCC verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in den folgenden Fällen
 - a) Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
 - b) Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
 - c) Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunfteien (z. B. Schufa, CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.
 - d) Aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. aufgrund des Telekommunikationsgesetzes).
- 18.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

19. Bonitätsprüfung

19.1 MDCC übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Abteilung Datenschutz, Kaiserstraße 217, 76133 Karlsruhe. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder

Stand: 01.08.2020 Seite 5 von 6



- Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 19.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

20. Schlichtungsverfahren

- 20.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MDCC dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen. Der Antrag ist zu richten an: Bundesnetzagentur, Referat 216, Schlichtungsstelle, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax 030/22480518. Nähere Details zum Verfahrensablauf können der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) entnommen werden.
- 20.2 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für online mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge bereit. Diese Plattform ist im Internet unter ec.europa. eu/consumers/odr/ zu erreichen.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 21.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Regelungen davon nicht berührt werden. Die unwirksame Regelung ist durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die der vorherigen Regelung möglichst nahekommt.

22. Veröffentlichung

22.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter www.mdcc.de zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt

Stand: 01.08.2020 Seite 6 von 6

Tel.: 0391/5874444 Fax: 0391/5874001 E-Mail: service@mdcc.de